

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn Knut Albrecht Schwaigerner Weg 5 71717 Beilsten

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Romy Strecker Referat V B 5 REFERAT/PROJEKT

+49 (0) 30 18 682-4723 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506 E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 13. Mai 2014

Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);

Völkerrechtliche Sicherstellung der BVerfG-Auflagen zum ESM-Vertrag

Ihr Antrag vom 14. April 2014

ANLAGEN

GZ V B 5 - O 1319/14/10077

DOK 2014/0425164

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Albrecht,

mit E-Mail vom 14. April 2014 bitten Sie um Informationen über rechtsgültige Dokumente zur völkerrechtlichen Sicherstellung der Auflagen des Bundesverfassungsgerichts zum ESM-Vertrag.

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Autorisierte Vertreter der ESM-Vertragsstaaten haben am 27. September 2012 eine gemeinsame, verbindliche Auslegungserklärung angenommen, in der die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Auslegung des ESM-Vertrages festgeschrieben wurde. Diese wurde anschließend dem Generalsekretariat des Rates der EU als Verwahrer des ESM-Vertrags notifiziert. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland in einer einseitigen Erklärung noch einmal auf diese gemeinsame Erklärung Bezug genommen.

Beiliegend erhalten Sie eine Kopie der rechtsverbindlichen einseitigen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland. Sie wurde vom Ständigen Vertreter der Bundesrepublik

Deutschland bei der EU abgegeben. Dieser ist als Botschafter zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Eine Kopie über die Bestätigung der Abgabe der gemeinsamen Auslegungserklärung aller ESM-Mitglieder kann Ihnen gegenwärtig nicht zur Verfügung gestellt werden, da dazu das Einverständnis des Generalsekretariats des Rates der EU erforderlich ist (Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001), welches zwar beantragt, aber bisher nicht erteilt wurde. Das Bundesministerium der Finanzen ist ohne die Zustimmung des Rates der EU zur Verfügung über dieses Dokument nicht berechtigt (§ 7 Absatz 1 Satz 1 IFG).

Diese Bestätigung wurde vom Ständigen Vertreter Zyperns bei der EU gegenüber dem Generalsekretariat des Rates der EU abgegeben, da Zypern zu dieser Zeit den Vorsitz im Rat der EU hatte. Es ist üblich, dass der Ständige Vertreter des jeweils vorsitzenden Landes die Beschlüsse des Ausschusses der Ständigen Vertreter dem Generalsekretariat des Rates der EU mitteilt. Diese Mitteilung des Ständigen Vertreters Zyperns beurkundet damit die Fassung des rechtsverbindlichen Beschlusses der Ständigen Vertreter aller ESM-Mitglieder bei der EU. Einer eigenhändigen Unterzeichnung aller Ständigen Vertreter bedarf es entsprechend nicht.

Dieses Vorgehen hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 26. September 2012 im Übrigen als hinreichend für die Sicherstellung seiner eigenen Auflagen erachtet. Sollten Sie Interesse an diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts haben, regen wir eine Anfrage beim Pressebüro des Bundesverfassungsgerichts an. Der Beschluss ist unserer Kenntnis nach bisher nicht veröffentlicht worden.

Sobald mir die Antwort des Rates der EU vorliegt, werde ich über den verbleibenden Teil Ihres Antrags entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Teilbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Strecker